

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)

vom 15. Mai 2013

Inhalt:

- 1. Wahlbekanntmachung für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 15. Mai 2013 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau):
Wahlbekanntmachung für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 14. Mai 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2013 findet die Gemeindewahl in der Gemeinde Dörnick statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.¹⁾

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Plön verbunden.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.²⁾
Die Gemeinde gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 17³⁾

Der Wahlraum befindet sich im Dörpshuus, An der Schwentine 32 A, 24326 Dörnick..
(genaue Bezeichnung)

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Wahlkreise ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.⁴⁾

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer und für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.⁵⁾

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl **5 Stimmen**, die beliebig verteilt werden können. Bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

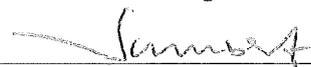
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom
Gemeindewahlleiter des Amtes Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön
(Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt)

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln⁶⁾ (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlwahlgesetzes).

Anlage 26
(zu § 38 GKWO)

Der Gemeinwahlleiter
Im Auftrag



Schubert

07.05.2013

(Datum)

^{*)} Nichtzutreffendes entfällt

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahldauer ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.